

Kundmachung und Verständigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2024-3

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Recyclinghof, GP 920/5, KG Thierbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 25. März 2024 unter Top 4.1 nachstehenden Beschluss gefasst: **Änderung Flächenwidmungsplan Recyclinghof, GP 920/5, KG Thierbach**

Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss: Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 29.02.2024, GZl.: FF019/24, eFWP: 530-2024-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung:

Grundstück 920/5 KG 83119 Thierbach

- rund 3343 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recyclinghof
- sowie rund 116 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Müllplatz in Freiland § 41
- sowie rund 2351 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Müllplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recyclinghof

weitere Grundstück 929/1 KG 83119 Thierbach

- rund 131 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recyclinghof

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 12.04.2024 bis einschließlich 11.05.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.wildschoenau.gv.at einzusehen.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau

Andrea Hörbiger